

Gültigkeitsdauer.

§ 16.

1. Der Manteltarif tritt mit dem 1. April 1927 in Kraft und läuft bis zum 31. März 1929. Wird er nicht drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt, so läuft er stets mit der gleichen Kündigungsfrist auf ein Jahr weiter.

2. Für den Lohntarif ist die jeweils vereinbarte Gültigkeitsdauer maßgebend.

Die Geschäftsordnungen für die Schiedsämter und das Reichs-
Schiedsamt

werden aus dem Deutschen Buchdrucker-Tarif übernommen.

Berlin, den 1. April 1927.

Deutscher Buchdrucker-Verein E. V.

Paul Winkler.

Dr. Woelfel.

Verband der Buchbinder und Papierverarbeiter Deutschlands.

Haueisen.

Graphischer Zentralverband.

Hornbach.